

Das Gericht kann Sie aber auffordern, das Antragsformular mit den aktuellen Angaben neu auszufüllen. Sie müssen auf Verlangen des Gerichts jederzeit erklären, ob eine Veränderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse eingetreten ist und dazu das **Formular** ("Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse") benutzen.

Kommen Sie einer solchen Aufforderung nicht nach, führt das zum **Wegfall der genehmigten PKH/VKH**. Auch von sich aus kann das Gericht Sie in regelmäßigen Abständen auffordern, Ihre Angaben neu zu machen.

Alles **Geld und Vermögen**, das Ihnen während oder durch den mittels PKH/VKH geführten **Prozess zugeht** und nicht unter das Schonvermögen fällt, müssen Sie **zuerst zur Deckung Ihrer Prozesskosten** aufwenden - egal, ob Sie vorher schon Raten gezahlt haben oder nicht oder schon Zahlungen aus Ihrem Vermögen leisten mussten. Geben Sie dieses Geld aus oder verschenken es, müssen Sie sich so behandeln lassen, als ob Sie es noch besitzen würden.

Nicht nur einmalige **Einkommensänderungen** ab 100 € müssen dem Gericht angezeigt werden. Unerheblich dabei ist, ob es sich diese Veränderung aus einem Posten oder aus der Summe mehrerer Veränderungen ergibt (z.B. Verdienstzunahme 30 Euro/Monat und Ende einer als besondere Belastung anerkannten monatlichen Ratenzahlung von 72 Euro). Gleichmaßen kann die Einkommensveränderung auch ausschließlich durch den Wegfall von monatlichen Belastungen entstehen.

Als wesentlich wird aktuell eine Veränderung von 10% angesehen. Ändert sich Ihr monatliches Einkommen, weil Sie neue, regelmäßige Verpflichtungen eingehen, z.B. eine neue Versicherung abschließen, hängt die Anrechnung davon ab, ob die Ausgabe zur Sicherung Ihrer Existenz unbedingt nötig gewesen ist (z.B. Abschluss einer Rentenversicherung zur Absicherung des Existenzminimums im Alter).

Adressänderungen müssen Sie selbstständig anzeigen.

Ändern sich Ihre **Freibeträge** (z.B. Kinderfreibetrag), führt dies nicht automatisch zu einer Abänderung Ihrer Bewilligung. Durch eine Veränderung Ihrer Freibeträge kommt es nur dann zu einer Abänderung Ihrer Bewilligung, wenn Sie einen Antrag darauf stellen und wenn die errechnete Abänderung zu einer wesentlichen Änderung der Bewilligung führen würde.

3. Versäumung der Mitteilung

Versäumen Sie es, das Gericht über eine nicht nur einmalige Einkommensänderung, insbesondere über Einkommensverbesserungen, zu informieren, kann das zur **vollständigen Aufhebung der Bewilligung und Rückzahlungspflicht** führen. Daher ist Ihnen zu empfehlen, das Gericht möglichst über jede Änderung zu informieren.

4. Überprüfungs- und Änderungszeitraum

Eine Abänderung Ihrer PKH/VKH-Bewilligung ist **bis 4 Jahre** nach Abschluss des Rechtsstreits möglich. Das Ende des Rechtsstreites tritt ein, wenn alle Instanzen, Nebenverfahren abgeschlossen, beendet sind oder das Verfahren ruht.

5. Einwände

Sind Sie mit einer Änderungsentscheidung nicht einverstanden, können Sie sich dagegen durch Einlegen einer **sofortigen Beschwerde** binnen einer Notfrist (kann nicht verlängert werden) von einem Monat wehren.

VIII. Mehr Informationen

Mehr Informationen finden Sie unter <https://www.justiz.nrw.de/BS/formulare/prozesskostenhilfe/index.php>, dort finden Sie auch das Formular sowie sprachliche Übersetzungen.

Beachten Sie insbesondere die Hinweise auf dem **Hinweisblatt** zur Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse.

Rechtsanwalt
Thomas H. Haymann

Information
Prozesskostenhilfe
Verfahrenskostenhilfe



Rechtsanwalt
Thomas H. Haymann
Gevelsbergstraße 13
D - 44269 Dortmund - Schüren
Tel. +49 (0)231 - 443105
Fax +49 (0)231 - 458575
info@haymann.com
www.haymann.com



Stand 09/2018

I. Allgemeines

Die Prozesskostenhilfe / Verfahrenskostenhilfe (PKH/VKH) stellt eine Sonderform der Sozialhilfe im Bereich der Rechtspflege dar. Sie dient dem Ziel, auch der wirtschaftlich schwächeren Partei in einer dem Gleichheitsgebot entsprechenden Weise Zugang zum Recht zu verschaffen. PKH/VKH kann in allen zivilprozessualen Streitigkeiten sowie eine Reihe weiterer Verfahren beantragt werden.

II. Voraussetzungen

Die Gewährung von PKH/VKH setzt voraus, dass die Partei nach ihren **wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen** die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann. Die Partei hat zur Prozessführung ihr Einkommen einzusetzen. Hierzu gehören alle Einkünfte in Geld und auch Geldreserven, vermindert um die in § 115 ZPO aufgeführten Positionen. Darüber hinaus hat die Partei auch ihr Vermögen einzusetzen, soweit ihr dies zumutbar ist.

Die Bewilligung der PKH/VKH setzt weiter voraus, dass die beabsichtigte **Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg** hat. Eine derartige hinreichende Erfolgsaussicht liegt vor, wenn das Gericht den Rechtsstandpunkt des Antragstellers aufgrund seiner Sachdarstellung und der vorhandenen Unterlagen für zutreffend oder zumindest vertretbar hält und in tatsächlicher Hinsicht mindestens von der Möglichkeit der Beweisführung überzeugt ist. Aufgrund einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage muss es möglich sein, dass der Antragsteller mit seinem Begehren Erfolg hat. Diese summarische Prüfung umfasst die Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung durch den Kläger. Es wird geprüft, ob die Klage schlüssig ist, wobei auch Verteidigungsmöglichkeiten des Gegners berücksichtigt werden. Eine Erfolgsaussicht der Rechtsverteidigung des Beklagten ist dann gegeben, wenn die Klage unschlüssig ist oder wenn der Beklagte Tatsachen vorträgt, die zur Klageabweisung führen können. Die Rechtsverfolgung oder die Rechtsverteidigung darf selbstverständlich **nicht mutwillig** sein.

Mutwilligkeit wird dann bejaht, wenn eine verständige, nicht hilfsbedürftige Partei ihre Rechte nicht in gleicher Weise verfolgen würde.

III. Antrag

PKH/VKH wird nur auf Antrag gewährt. Ein Rechtsanwaltszwang besteht dazu nicht. Der Antrag ist bei dem für den Rechtsstreit zuständigen Gericht zu stellen. Der Antrag kann zwar auch isoliert und ohne gleichzeitige Klageerhebung gestellt werden. Empfehlenswerter ist es jedoch, das PKH- bzw. VKH-Gesuch mit der Klage bzw. Klageabweisung verbunden einzureichen.

Der Antrag ist auf dem **vorgesehenen Formular** zu stellen und mit den **Nachweisen** als Anlagen zu versehen, er ist in **zweifacher Ausfertigung** zu erstellen und zu **unterschreiben**.

IV. Entscheidung

Soweit PKH/VKH beantragt wird, entscheidet das Gericht über die Gewährung.

Die PKH/VKH bei vollständig mangelnden wirtschaftlichen Möglichkeiten ohne Ratenzahlung bewilligt werden, Sie kann aber auch mit monatlichen **ratenweisen Rückzahlungsaufgaben** verbunden sein, deren Höhe das Gericht festsetzt.

Die Rückzahlung der PKH/VKH erstreckt sich längstens auf einen Zeitraum von 48 Monaten bzw. bis zur vollständigen Rückzahlung der entstandenen Kosten.

V. Wirkung

Wird PKH/VKH gewährt, können rückständige und entstehende **Gerichtskosten, Gerichtsvollzieherkosten** und übergegangene Ansprüche der **beigeordneten Rechtsanwälte** von der Staatskasse gegen die Partei nur nach Maßgabe der Bestimmung durch das Gericht geltend gemacht werden. Der beigeordnete Rechtsanwalt kann seine Vergütungsansprüche insoweit nicht gegen die Partei geltend machen, sondern nur gegenüber der Staatskasse. Damit können die eigenen Kosten des Verfahrens (eigene Anwalts- und Gerichtskosten) von der PKH/VKH getragen werden.

VI. Verbleibende nicht gedeckte Kosten

Die Bewilligung von Prozesskosten ändert nichts daran, dass die unterlegene Partei die dem Gegner entstandenen Kosten zu erstatten hat. Diese werden von der PKH/VKH nicht gedeckt. Das bedeutet, dass Sie die **Kosten der Gegenseite** insoweit selbst tragen müssen, als dass diese im Rechtsstreit obsiegt und einen Kostenerstattungsanspruch gegen Sie hat. Die PKH/VKH deckt damit nicht sämtliche Kosten des Verfahrens ab und gestaltet den Rechtsstreit für Sie nicht völlig risikofrei.

VII. Selbständige Mitteilungspflichten - spätere Überprüfung durch das Gericht

1. Überprüfung

Das Gericht prüft die Pflicht zur Rückzahlung der PKH/VKH oder eine nachträglichen Änderung der Ratenhöhe turnusmäßig, sodass der Antragsteller verpflichtet ist, jede **Wohnort- und Adressänderungen** dem Gericht mitzuteilen sowie auf Anforderung die aktuellen **persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse** erneut mitzuteilen und zu belegen und das dazu vorgesehene **Formular** auszufüllen und einzureichen.

Auf dem Weg der Überprüfung kann eine einmal getroffene Bewilligung nicht korrigiert werden - es darf aber eine Anpassung an Fakten erfolgen, die sich neu ergeben haben. Eine Abänderung darf nur erfolgen, wenn eine Änderung Ihrer persönlichen finanziellen Möglichkeiten auch wirklich eingetreten ist. Auch darf die Abänderung nicht rückwirkend geschehen - sie darf sich nur auf die Zukunft ausrichten.

2. Mitteilungspflicht

Mit der Beantragung von PKH/VKH unterschreiben Sie gleichzeitig eine Erklärung, dass Sie das **Gericht über alle Veränderungen die Angaben in Ihrem Antrag betreffend zeitnah informieren** werden, also auch über Änderungen bei Ihrem Einkommen, Ihren Vermögensverhältnissen, Wegfall von Belastungen, z.B. Unterhaltspflichten. Ihre Mitteilung kann prinzipiell formlos erfolgen.